

Verfahrensgang

BVerfG, Nichtannahmebeschl. vom 03.11.2015 – 2 BvR 2019/09, [IPRspr 2015-249](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

GG **Art. 2**; GG **Art. 20**; GG **Art. 25**; GG **Art. 59**

HaagÜbkAG **§ 14**

HBÜ **Art. 23**

HZÜ **Art. 2**; HZÜ **Art. 5**; HZÜ **Art. 13**; HZÜ **Art. 15**

ZPO **§ 328**

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2016, 465

WM, 2016, 51

nur Leitsatz

NZG, 2016, 471

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-249>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

238 (248)⁸; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 24.1.2007, IPRax 2009 aaO und vom 14.6.2007, NJW 2007, 3709 f.⁹).“

249. *Rechtsinstitute (hier: nach US-amerikanischem Recht) wie beispielsweise auf Strafschadensersatz gerichtete Klagen (punitive or exemplary damages), die Zulassung von Sammelklagen für deliktisches Handeln mit einer Vielzahl von Geschädigten (class actions) oder die Unterwerfung unter eine „pre-trial discovery“ begründen weder für sich genommen noch kumulativ von vornherein einen Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats.*

Die Pflicht, rechtspolitische Entscheidungen fremder Staaten grundsätzlich zu respektieren, erreicht dort ihre Grenze, wo entsprechende Verfahren vor ausländischen Gerichten in einer offenkundig missbräuchlichen Art und Weise genutzt werden. [LS der Redaktion]

BVerfG, Nichtannahmebeschl. vom 3.11.2015 – 2 BvR 2019/09: WM 2016, 51; NJOZ 2016, 465. Leitsatz in NZG 2016, 471.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Düsseldorf wurde bereits im Band IPRspr. 2009 unter der Nr 225 abgedruckt.]

Die Beschwf., eine international als Automobilzulieferer und Rüstungskonzern tätige AG, die u.a. auch zwei Standorte in den USA unterhält, wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde mittelbar gegen den Vollzug der Zustellung einer vor US-Bundesgerichten erhobenen Klage im Wege der Rechtshilfe nach dem HZÜ. Unmittelbar greift sie die Zurückweisung ihres Antrags auf Aufhebung (hilfsweise Unwirksam-erklärung) der bereits innerstaatlich vollzogenen Zustellung in Deutschland an. Die Beschwf. wurde, neben weiteren multinationalen Konzernen, im November 2002 von einer Gruppe von südafrikanischen Kl. mit einer Sammelklage (*class action*) vor einem US-amerikanischen Gericht auf Schadensersatz wegen Beihilfe zu menschenrechtsverletzenden Maßnahmen des Apartheidregimes in Südafrika verklagt.

Die Zustellung der Klage (Art. 5 HZÜ) hatte das AG Düsseldorf – auf Verfügung der Präsidentin des OLG Düsseldorf als Zentraler Behörde im Sinne des Art. 2 HZÜ für das Land Nordrhein-Westfalen – im Juli 2003 vorgenommen. Den Antrag der Beschwf., die Zustellungsentscheidung aufzuheben (hilfsweise für rechtswidrig und unwirksam zu erklären), dem AG zu untersagen, die Erledigungsstücke zurückzusenden, und festzustellen, dass die Zustellung unwirksam sei, wies das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 22.7.2009 zurück.

Aus den Gründen:

„[28] III. ... 2. ... (2) Zudem erschließt sich nicht, dass die Zustellung einer potenziellen künftigen Klage überhaupt Fragen aufwerfen würde, die mit denjenigen vergleichbar wären, die sich im vorliegenden Verfahren gestellt haben. Eine potenzielle künftige Klage müsste, wollte sie Aussicht auf Erfolg haben, auch nach der Auffassung der Beschwf. vor einem anderen Gericht auf einer anderen Rechtsgrundlage erhoben werden.

[29] Besprechungen der Kiobel-Entscheidung des US Supreme Court gehen übereinstimmend davon aus, dass die Anwendbarkeit des Alien Tort Claims Act (nachfolgend ATCA) auf Konstellationen wie die hier vorliegende – Verfahren ausländischer Kläger gegen ausländische Beklagte wegen im Ausland begangener Verstöße gegen das Völkerrecht – künftig nicht mehr in Betracht kommt und entsprechende Klagen vor US-Bundesgerichten deshalb nicht mehr zu erwarten sind (vgl. *Reimann*, IPRax 2013, 455 [460]; *Winter*, IPRax 2013, 462 [465]; *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 [2478]; *Metz*, WM 2013, 2059 [2063]; *Sandrock*, RIW 2013, 497 [508]).

⁸ IPRspr. 2003 Nr. 176.

⁹ IPRspr. 2007 Nr. 189.

Zwar könne dies bei ‚stärkerem Inlandsbezug‘ (*Reimann* aaO) oder bei ‚ausgeprägter Verbindung eines Falles zu den USA‘ (*Spießhofer* aaO) anders sein. Bei stärkerem Inlandsbezug stellt sich die von der Beschwf. im hiesigen Verfahren aufgeworfene Frage nach der Erforderlichkeit eines *genuine link* zwischen Sachverhalt und Forumstaat aber jedenfalls nicht in gleicher Weise.

[30] Die in der Literatur erörterte Möglichkeit, die bisher unter dem ATCA vor US-amerikanischen Bundesgerichten verfolgte sog. *human rights litigation* in die Gerichte der Einzelstaaten zu verlagern (vgl. *Metz* aaO [2064]; *Reimann* aaO [461]; *Spießhofer* aaO), wirft für die Kläger prozessual und materiell-rechtlich neue Schwierigkeiten auf. Dies betrifft etwa den zur Begründung der (auch internationalen) Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte, der *personal jurisdiction*, erforderliche Nachweis eines Minimalkontakts zum Forumstaat. So wird darauf verwiesen, dass dieses Erfordernis, das bei Klagen nach dem ATCA lediglich in Bezug auf den Gesamtstaat bestanden habe, auf der Ebene der Bundesstaaten schwieriger zu erfüllen sei, weil hier nicht die Kontakte des ausländischen Beklagten zu den USA insgesamt, sondern nur solche zu dem in Frage stehenden Gliedstaat Berücksichtigung finden könnten. Da so der Nachweis auch eines Minimalkontakts bei ‚Rechtsverletzungen, die von Ausländern im Ausland an Ausländern begangen werden, selten gelingen wird‘ (*Reimann* aaO [461 Fn. 41]; mit gleichem Ergebnis: *Metz* aaO), stellt sich die Frage nach einem *genuine link* zum Forumstaat vor den US-amerikanischen Staatengerichten jedenfalls nicht in gleicher Weise wie im vorliegenden Ausgangsverfahren nach dem ATCA. Materiell-rechtlich könnten sich die Kläger vor den Staatengerichten zudem – mangels einer dem ATCA vergleichbaren Regelung – nicht auf Verstöße gegen das Völkerrecht, sondern allein auf das ‚gewöhnliche‘ Deliktsrecht berufen (vgl. *Metz* aaO; *Reimann* aaO; *Spießhofer* aaO). Die von der Beschwf. im vorliegenden Verfahren aufgeworfene Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen des Privatrechts stellt sich dann nicht ...

[32] cc) Schließlich ist ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. BVerfGE 69, 315 [341]; 103, 44 [58]) anzunehmen.

[33] Das BVerfG hat zwar bisher offengelassen, ob die Zustellung einer im Ausland anhängigen Klage nach dem HZÜ wegen eines Verstoßes gegen Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip zu unterbleiben hätte, wenn das mit der Klage angestrebte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats, wie sie auch in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind, verstieße (vgl. BVerfGE 91, 335 [343]¹; 108, 238 [247]²; BVerfGK 10, 203 [206]³; 11, 312 [317]⁴; 14, 202 [207 f.]⁵; BVerfG, Beschl. vom 9.1.2013 – 2 BvR 2805/12⁶, juris Rz. 13). Diese Frage bedarf jedoch auch im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

[34] (1) Art. 2 I GG gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne (vgl. BVerfGE 80, 137 [152] m.w.N.).

[35] Die Zustellung ist ein staatlicher Hoheitsakt, mit dem ein ausländisches Gerichtsverfahren gefördert wird. Dem Zustellungsempfänger wird zwar weder ein be-

¹ IPRspr. 1994 Nr. 160.

² IPRspr. 2003 Nr. 176.

³ IPRspr. 2007 Nr. 186.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 189.

⁵ IPRspr. 2008 Nr. 167.

⁶ IPRspr. 2013 Nr. 257.

stimmtes Handeln abverlangt noch ein bestimmtes Verhalten verboten. Er muss sich allerdings auf das ausländische Verfahren einlassen, wenn er keine Rechtsnachteile erleiden will, die er durch aktive Beteiligung am Verfahren möglicherweise abwenden kann. Außerdem wird er dem Risiko einer Verurteilung ausgesetzt, die zu einer Vollstreckung in sein im Ausland belegenes Vermögen führen kann, ohne dass die deutsche öffentliche Gewalt ihn davor zu schützen vermag.

[36] Selbst wenn man darin einen Eingriff sieht, ist dieser grundsätzlich mit Art. 2 I GG vereinbar (vgl. BVerfGE 91 aaO [339]).

[37] Die allgemeine Handlungsfreiheit kann auf der Grundlage des HZÜ, das mit Gesetz vom 22.12.1977 (BGBl II 1977 1452) Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, eingeschränkt werden. Gegen dessen Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Bedenken, soweit es hier entscheidungserheblich ist. Das HZÜ soll seiner Präambel zufolge sicherstellen, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Außerdem soll es die gegenseitige Rechtshilfe unter den Vertragsstaaten dadurch verbessern, dass die technische Abwicklung der Zustellung vereinfacht und beschleunigt wird. Damit dient das HZÜ wichtigen Belangen des Gemeinwohls, die geeignet sind, einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 91 aaO [339 f.]; BVerfGK 10 aaO [205]; 11 aaO [316]; 14 aaO [207]).

[38] Die gesetzliche Regelung verstößt auch nicht deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Zustellung nicht schon wegen Unvereinbarkeit des Klagebegehrens mit dem innerstaatlichen *ordre public*, sondern nur dann verweigert werden darf, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden (vgl. Art. 13 HZÜ). Diese Beschränkung der Überprüfungsbefugnis rechtfertigt sich aus dem Ziel des Übereinkommens. Würden die Grundsätze der innerstaatlichen Rechtsordnung bereits zum Maßstab für die Zustellung gemacht, so würde der internationale Rechtshilfeverkehr erheblich beeinträchtigt. Zum einen könnte die Prüfung der Klagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen *ordre public* zu großen Verzögerungen bei der Zustellung führen. Zum anderen käme sie einer Erstreckung inländischer Rechtsvorstellungen auf das Ausland gleich und würde dem Ziel zuwiderlaufen, dem ausländischen Kläger die Führung eines Prozesses gegen einen inländischen Beklagten im Ausland zu ermöglichen. Eine solche Einschränkung des Rechtshilfeverkehrs ist grundsätzlich um so weniger geboten, als im Zeitpunkt der Zustellung der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen ist. Bei der Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das HZÜ die Rechtsstellung von Parteien mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, die in einen Zivilrechtsstreit in einem der anderen Vertragsstaaten verwickelt werden, entscheidend verbessert, indem es sicherstellt, dass diese grundsätzlich im Ausland nicht mit einem Zivilverfahren überzogen werden können, von dem sie keine Kenntnis haben (vgl. BVerfGE 91 aaO [340]).

[39] (2) Ob die Zustellung einer im Ausland anhängigen Klage selbst dann mit Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar wäre, wenn das mit der Klage angestrebte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße, bedarf auch vorliegend keiner grundsätzlichen Klärung. Die im amerikanischen Klageverfahren gegen die Beschwf. zum Tragen kommenden

Rechtsinstitute und Regelungen begründen weder für sich genommen noch in Kumulation einen solchen offensichtlichen Verstoß.

[40] (a) Zu diesen Rechtsinstituten hat das BVerfG in seiner Rspr. teilweise bereits Stellung genommen:

[41] So hat es entschieden, dass eine auf Strafschadensersatz nach US-amerikanischem Recht (*punitive/exemplary damages*) gerichtete Klage nicht von vornherein gegen unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze verstößt (BVerfGE 91 aaO [343 f.]; BVerfGK 10 aaO [206]; 11 aaO [317]; Beschl. vom 9.1.2013 aaO Rz. 14).

[42] Dies gilt auch für die von deutscher Seite grundsätzlich zu respektierende rechtspolitische Entscheidung, für deliktisches Handeln mit einer Vielzahl von Geschädigten Sammelklagen (*class actions*) zuzulassen, an denen sich das einzelne Mitglied der *class* nicht beteiligen muss, solange auch im Class-action-Verfahren unabdingbare Verteidigungsrechte gewahrt bleiben. Art. 13 II HZÜ verbietet es explizit, die Erledigung eines Zustellungsersuchens allein deshalb abzulehnen, weil der ersuchte Staat ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird. Diese Einschränkung des Vorbehalts auf der völkerrechtlichen Ebene ist mit dem Grundgesetz vereinbar: Im Hinblick auf das HZÜ hat sich die deutsche Rechtsordnung im Bereich des Zivilprozessrechts für das Recht des ersuchenden Staats geöffnet. Die deutsche öffentliche Gewalt wird für die ersuchende ausländische Behörde tätig, um das in jener Rechtsordnung anhängige innerstaatliche Verfahren über die Grenzen der nationalen Hoheitsgewalt hinaus zu fördern. Dies schließt grundsätzlich auch die Zustellung von Klagen mit ein, die in für die deutsche Rechtsordnung unbekannten Verfahrensarten erhoben worden sind (vgl. BVerfGE 108 aaO [248]; BVerfGK 11 aaO [320]).

[43] Auch die Unterwerfung unter eine *pre-trial discovery*, ein zwischen Klageerhebung und mündlicher Verhandlung durchgeführtes Beweis- und Beweisermittlungsverfahren (vgl. auch BGHZ 118, 312 [323]⁷), stellt nach der Rspr. des BVerfG jedenfalls nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats dar (vgl. BVerfGK 10 aaO [207]). Zwar kann ein solches Verfahren in Richtung einer ‚Ausforschung‘ des Gegners ausgestaltet werden (vgl. Hay, US-amerikanisches Recht, 5. Aufl. [2011], 70), die reine Möglichkeit verstößt aber im Verfahren der Klagezustellung nicht gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (vgl. BVerfGK 10 aaO; 11 aaO [319]). Vor einer konkreten gegen die Beschwf. gerichteten Beweisaufnahme hätte es außerdem weiterer Rechtshilfeentscheidungen deutscher Hoheitsträger bedurft, so dass sie durch die Klagezustellung nicht zugleich schutzlos einer Ausforschung ausgeliefert worden wäre (vgl. BVerfGK 10 aaO; 11 aaO). Daraus, dass die Bundesrepublik Deutschland, wie die Beschwf. vorträgt, aufgrund des nach Art. 23 HBÜ erklärten Vorbehalts und der entspr. Regelung in § 14 I des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.1977 (BGBl. I 3105) Rechtshilfeersuchen, die eine *pre-trial discovery of documents* zum Gegenstand haben, nicht erledige, was in der Praxis dazu führe, dass amerikanische Beweisaufnahmen in Deutschland nicht

⁷ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

nach dem HBÜ, sondern – unter Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland – in direkter Anwendung des amerikanischen Beweiserhebungsrechts durchgeführt würden (vgl. *von Danwitz*, DÖV 2004, 501 [509]; *von Hein*, RIW 2007, 249 [253 f.]), ergibt sich nichts anderes. Ein Verweis auf die Möglichkeiten des ersuchenden Staats, das ausländische Klageverfahren ggf. ohne die erbetene Rechtshilfe durchzuführen, ist als Argument für die Verweigerung der Zustellung im Interesse des inländischen Beklagten nicht geeignet. Denn auch bei einer Verweigerung der Zustellung ist eine Verbesserung der Rechtsstellung des inländischen Beklagten nicht gewährleistet. Der inländische Beklagte ist nicht davor geschützt, vom amerikanischen Kläger dennoch in den Prozess hineingezogen zu werden, da das ausländische Verfahren nach Maßgabe des Art. 15 II HZÜ auch ohne Nachweis der Zustellung durchgeführt werden kann (vgl. BVerfGE 91 aaO [345]).

[44] (b) Die grundsätzliche Respektierungspflicht könnte ihre Grenze zwar dort erreichen, wo das Verfahren vor den ausländischen Gerichten in einer offenkundig missbräuchlichen Art und Weise genutzt wird (vgl. BVerfGE 108 aaO; BVerfGK 10 aaO [206]; 11 aaO [320 f.]; 14 aaO [208]; BVerfG, Beschl. vom 9.1.2013 aaO Rz. 13). Auch diese Frage bedarf indes vorliegend keiner Entscheidung. Ein solcher evidenter Rechtsmissbrauch ist nicht ersichtlich.

[45] Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen können regelmäßig darin zu sehen sein, dass die erhobene Klageforderung jedenfalls in ihrer Höhe offensichtlich keine Grundlage hat (vgl. BVerfGE 108 aaO), dass der Beklagte mit dem angegriffenen Verhalten offensichtlich nichts zu tun hat (vgl. BVerfGK 11 aaO [321]) oder dass erheblicher, auch publizistischer Druck aufgebaut wird, um den Beklagten in einen an sich ungerechtfertigten Vergleich zu zwingen (vgl. BVerfGE 108 aaO; BVerfGK 11 aaO). Solche Anhaltspunkte bestehen hier nicht.

[46] Es ist zunächst nicht offensichtlich, dass die Klageforderung in ihrer Höhe keine Grundlage hat. Eine konkrete Schadenshöhe wurde mit der Klageschrift (noch) nicht geltend gemacht. In einem solchen Fall kann es nicht Aufgabe der um Zustellung ersuchten deutschen Hoheitsträger sein, selbständig eine mögliche Schadenssumme zu ermitteln und diese ins Verhältnis zu dem schädigenden Ereignis oder gar der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zustellungsempfängers zu setzen. Bei einer nicht bezifferten Schadensersatzforderung kann deshalb allein eine Evidenzkontrolle daraufhin erfolgen, ob die noch unbezifferte Klageforderung von vornherein aus der Luft gegriffen erscheint (vgl. BVerfGK 11 aaO; 14 aaO). Das ist hier nicht der Fall. Die Kl. werfen der Beschwf. vor, Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, namentlich zu außergerichtlichen Tötungen, Folter, willkürlichen Freiheitsberaubungen sowie zu inhumaner und erniedrigender Behandlung geleistet zu haben, die das Apartheidregime in Südafrika begangen habe. Sie machen zum einen geltend, die Beschwf. habe in den 1970er Jahren trotz verhängter Waffenembargos fiktive Unternehmen und falsche Ausfuhrerklärungen benutzt, um eine komplette Munitionsfabrik nach Südafrika zu exportieren, die dort von 1979 bis 1985 vollautomatisiert Munition produziert habe. Zum anderen verweisen sie darauf, die Beschwf. habe 1999 den schweizerischen Konzern Oerlikon-Contraves übernommen, der in den 1970er Jahren das schweizerische Waffenembargo mit gefälschten Endverbrauchererklärungen umgangen und Flugabwehrgeschütze und Munition nach Südafrika geliefert habe. Diese Vorwürfe entbehren nicht von vorn-

herein jeder Substanz. Insbesondere knüpfen sie eine möglicherweise bestehende Verantwortlichkeit nicht, wie die Beschwf. meint, an ein rein neutrales wirtschaftliches Verhalten.

[47] Auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwf. als juristischer Person des Privatrechts für ein solches Verhalten erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang multi- oder transnational agierende Unternehmen beschränkte Völkerrechtssubjektivität besitzen oder besitzen können, ist völkerrechtlich nicht abschließend geklärt (Meinungsstand bei *Dahm-Delbrück-Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 2. Aufl. [2002], 243 ff.; 257, die sich entgegen der bisher h.L. dafür aussprechen, trans- oder multinationale Unternehmen – ähnlich wie andere beschränkte, nicht territoriale, traditionell als Völkerrechtssubjekte anerkannte Wirkungseinheiten wie etwa den Heiligen Stuhl – als mit einer funktional beschränkten Völkerrechtssubjektivität ausgestattet anzuerkennen). Jedenfalls gibt es nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung einen Kern menschenrechtlicher Grundpflichten, namentlich das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, Kriegsverbrechen oder Folter, die auch die einzelne natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts treffen und bei Verstößen sogar völkerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können (vgl. *Muchlinsky*, Corporations in International Law, MPEPIL online Rz. 47; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 10. Aufl. [2014], § 4 Rz. 74). Gerade auf Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Beschwf. als transnational agierendes Unternehmen berufen sich die Kl. Dass ein solcher Verstoß auch eine zivilrechtliche Haftung auslösen kann, scheidet jedenfalls nicht von vornherein so eindeutig aus, dass bereits der Versuch, sie gerichtlich geltend zu machen, als Anhaltspunkt für einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch ausreichte.

[48] Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob die Vorwürfe einer in die Einzelheiten gehenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung standhalten; eine solche Prüfung kann von den deutschen Organen im Zustellungsverfahren verfassungsrechtlich aber nicht verlangt werden. Vielmehr dient erst die Zustellung dazu, eine entsprechende Überprüfung durch die US-amerikanischen Gerichte zu ermöglichen (vgl. BVerfGK 11 aaO). Ob die konkrete Prüfung durch die ausländischen Gerichte den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist eine Frage des Anerkennungsverfahrens. Zwar kann durch die Ablehnung der Urteilsanerkennung nach § 328 I Nr. 4 ZPO nur die Vollstreckung in inländisches Vermögen verhindert werden; die Vollstreckung in ausländisches Vermögen ist aber ein Vorgang, vor dem die deutsche Rechtsordnung von vornherein weder völkerrechtlich schützen kann noch verfassungsrechtlich schützen muss (vgl. BVerfGK 11 aaO [322]).

[49] Schließlich ist auch nichts über eine die Klageerhebung sowie den weiteren Fortgang des Verfahrens begleitende und von Klägerseite in Gang gebrachte Kampagne in den Medien bekannt, die dazu hätte dienen sollen, die Beschwf. gefügig zu machen und in unredlicher Weise zum Abschluss eines Vergleichs zu drängen. Die Beschwf. befürchtete zwar offenbar einen Reputationsverlust, hat aber publizistischen Druck oder ein vergleichbares Verhalten seitens der Kl. nicht vorgetragen (vgl. BVerfGK 14 aaO [208]).

[50] (3) Ferner könnte sich die Frage stellen, ob ein durch die Zustellung bewirkter Verstoß gegen das Völkerrecht geeignet ist, deutsche Hoheitsträger nach

dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG zu verpflichten, gemäß dem Vorbehalt des Art. 13 I HZÜ die – völkerrechtswidrige – Zustellung abzulehnen. Wegen der Bindung der öffentlichen Gewalt an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 III GG ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Missachtung des Völkerrechts zur Verfassungswidrigkeit einer Zustellung nach dem HZÜ führen kann, obgleich das Völkerrecht selbst weder in der Form des Völkergewohnheitsrechts über Art. 25 GG noch in der Form völkerrechtlicher Verträge über Art. 59 II GG Verfassungsrang genießt (vgl. BVerfGK 9, 203 [206 f.]⁸). Auch diese Frage braucht vorliegend allerdings nicht geklärt zu werden.

[51] (a) Dass bereits durch die Zustellung der Klage ein Völkerrechtsverstoß bewirkt wird, ist nicht ersichtlich. Dabei kommt es auf Bestehen und Reichweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, nach der ein Staat – jedenfalls im Bereich des Zivilrechts – ausländische Tatbestände seiner Jurisdiktion nur unterwerfen darf, soweit ein ‚sinnvoller Anknüpfungspunkt‘ (*Dahm-Delbrück-Wolfrum* aaO Bd. I/1, 2. Aufl. [1989], 324), ein *genuine link*, besteht, nicht an. Denn selbst wenn eine solche Regel bestünde und es im Fall der Beschwf. – trotz ihrer in den Vereinigten Staaten unterhaltenen Niederlassungen – an einem solchen Anknüpfungspunkt fehlen sollte, hat die Beschwf. weder vorgetragen, noch ist erkennbar, dass bereits mit der Zustellung von Klage und Vorladung Jurisdiktionsgewalt der Vereinigten Staaten von Amerika über den ausländischen Beklagten in Anspruch genommen wird. Die Zustellung wirkt nicht zuständigkeitsbegründend, sondern ist für die – die internationale Zuständigkeit umfassende – *personal jurisdiction* allenfalls notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung (vgl. *Juenger/Reimann*, NJW 1994, 3274; *Koch/Diedrich*, ZIP 1994, 1830 [1832]). Dies zeigt sich vorliegend auch daran, dass sich das Bezirksgericht mit Zwischenurteil vom 8.4.2009 eine Entscheidung über die *personal jurisdiction* ausdrücklich vorbehalten und seine internationale Zuständigkeit schließlich im Beschluss vom 26.12.2013 mangels hinreichenden Inlandsbezugs des Sachverhalts verneint hat.

[52] (b) Die im Wege der Rechtshilfe vorgenommene Zustellung bewirkt lediglich, dass der Zustellungsempfänger Partei des US-amerikanischen Klageverfahrens wird. Dies ist der Beschwf. zumutbar (vgl. BVerfGE 91 aaO [344 f.]). Die Verweigerung der Rechtshilfe nach Art. 13 I HZÜ wäre kein milderer, gleich geeignetes Mittel zu ihrem Schutz. Zwar könnte sie die Einbeziehung der Beschwf. in den US-amerikanischen Prozess verzögern, da die Kl. in diesem Fall auf alternative, nicht die Rechtshilfe der Bundesrepublik Deutschland erfordernde Zustellungsarten verwiesen würden, verhindern könnte sie sie aber nicht (vgl. BVerfGE 91 aaO [345]). Zudem erfolgte die Verzögerung auf Kosten der Information und damit der Verteidigungsmöglichkeiten der Beschwf., der der Inhalt der Klageschrift etwa bei einer öffentlichen Zustellung voraussichtlich vorenthalten bliebe. Schließlich ist die Einbeziehung in den US-amerikanischen Prozess mittels deutscher Rechtshilfe der Beschwf. auch deshalb zuzumuten, weil ihr das amerikanische Prozessrecht Verteidigungsmöglichkeiten einräumt, ihr insbesondere ermöglicht, die fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen (vgl. *Hay* aaO 51) und auf eine Abweisung der Klage hinzuwirken (vgl. BVerfGE 91 aaO).“

⁸ IPRspr. 2006 Nr. 171 (LS).